

## Deutscher Handballbund

Willi-Daume-Haus | Strobelallee 56 | 44139 Dortmund  
Tel.: 0231/911 91-0 | Fax 0231/12 40 61



### Bundessportgericht 05/2006

Einspruch der SG Kronau/Östringen gegen die Wertung des M-Spiels Nummer 052 Bundesliga Männer vom 13.09.2006, TV Großwallstadt gegen SG Kronau/Östringen

Das Bundessportgericht des deutschen Handballbundes fällt in der Besetzung

Karl-H. Lauterbach, Solingen, als Vorsitzender,  
Michael Lembke, Flensburg, als Beisitzer,  
Peter Benner, Bremen, als Beisitzer,

im schriftlichen Verfahren in Solingen, Flensburg und Bremen das folgende

### Urteil

1. Der Einspruch der SG Kronau/Östringen gegen die Wertung des M-Spiels Nummer 052 Bundesliga Männer wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Einspruchsgebühr von 500,00 € ist zu Gunsten des DHB verfallen.
3. Die Auslagen des Verfahrens vor dem Bundessportgericht, bestehend in der DHB-Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 130,00 € hat die SG Kronau/Östringen zu tragen.

### Sachverhalt:

Im Meisterschaftsspiel Nummer 052 der Bundesliga Männer zwischen TV Großwallstadt und dem Einspruchsführer wurde am 13.09.2006 in der Mannschaft des TV Großwallstadt der Spieler Marco Hauk eingesetzt, der zuvor am 10.09.2006 im Spiel Nummer 001 der zweiten Bundesliga Süd Männer zwischen TV Kirchzell und Bayer Dormagen in der Mannschaft des TV Kirchzell eingesetzt worden war. Dieses Spiel vom 10.09.2006 war das erste Meisterschaftsspiel der Mannschaft von TV Kirchzell in der zweiten Bundesliga, diese Mannschaft hatte bis zum 13.09.2006 ihr zweites Meisterschaftsspiel in der zweiten Bundesliga noch nicht absolviert.

Dem Spieler Marco Hauk war zu diesem Zeitpunkt ein wirksames Zweifachspielrecht zugeteilt, wonach er sowohl bei seinem Stammverein, dem TV Großwallstadt, als auch bei dem Zweitverein TV Kirchzell spielberechtigt war.

Die hier getroffenen Feststellungen zum Sachverhalt sind zwischen allen Beteiligten völlig unstrittig.

Im Spielbericht vom 13.09.2006, in dem der Spieler Marco Hauk für den Verein TV Großwallstadt mit der Nummer 20 eingetragen war, kündigte SG Kronau/Östringen einen Einspruch an, weil der Spieler Nummer 20 von TV Großwallstadt nach deren Ansicht nicht spielberechtigt gewesen sei.

Mit Einspruchsschreiben vom 22.09.2006, per Telefax am gleichen Tag eingegangen beim Vorsitzenden des Bundessportsgerichtes, führte SG Kronau/Östringen den Einspruch aus, die Einzahlung der Einspruchsgebühr und des Auslagenvorschusses wurden nachgewiesen. Der Einspruchsführer beantragt,

die Spielwertung zu Gunsten der SG Kronau/Östringen zu korrigieren  
und die beiden Punkte der SG Kronau/Östringen gutzuschreiben.

Hilfsweise wird

die Wiederholung des Spieles

beantragt.

Der Einspruchsführer begründet seine Rechtsauffassung, wonach der Spieler Marco Hauk im Meisterschaftsspiel vom 13.09.2006 in der Bundesliga Männer nicht spielberechtigt gewesen sei, mit Argumenten aus § 55 II und XII SpO DHB. Danach dürfe ein Spieler, der in einem der ersten beiden Meisterschaftsspiele einer Mannschaft mitgewirkt habe, an einem Spiel einer anderen Mannschaft erst teilnehmen, wenn beide Mannschaften zwei Meisterschaftsspiele ausgetragen hätten. Der Einspruchsführer beruft sich darauf, daß dies nach dem Wortlaut von § 55 II SpO DHB auch für die in Absatz XII genannten Spieler gelte, mithin also auch für Spieler mit Zweifachspielrecht.

Der Einspruchsführer argumentiert weiter, daß mit dieser Regelung erkennbar eine Gleichbehandlung von Mannschaftsspielern in der selben Altersklasse gerade betreffend die beiden ersten Meisterschaftsspiele erfolgen solle. Diese Gleichbehandlung werde unterlaufen, wenn man diese Vorschrift auf Spieler mit Zweifachspielrecht nicht anwenden würde. Der Einspruchsführer ist der Auffassung, daß es für eine solche Nichtanwendung auch keinerlei sachlichen Grund gäbe, da die in § 55 XII SpO DHB genannten Spieler ausdrücklich in der Vorschrift über das Festspiel, § 55 II 2. SpO DHB genannt seien. In § 55 XII 2 SpO DHB werde durch das Wort "auch" ganz besonders die Einbeziehung der Spieler mit Zweifachspielrecht hervorgehoben.

Der Einspruchsführer benennt sodann eine Reihe von Beispielen, die entsprechende Wettbewerbsverzerrungen aufzeigen sollen, falls man der Auffassung des Einspruchsführers nicht folge.

Die HBL und der TV Großwallstadt, die Gelegenheit zur Stellungnahme hatten, haben das Argument vorgebracht, daß in § 55 I SpO DHB geregelt sei, daß das Spielrecht von Spielern bei Vereinen mit mehreren Mannschaften in der selben Altersklasse eingeschränkt ist, daß also ein Spieler sich deshalb nur in den Mannschaften innerhalb eines Vereines festspielen könne, nicht aber in Mannschaften zweier verschiedener Vereine. Sie weisen insbesondere darauf hin, daß die Regelungen über die Ausleihe von Spielern und das

Zweifachspielrecht in den §§ 69 und 70 SpO DHB eine entsprechende Einschränkung nicht enthalten, obwohl dies - wolle man der Auffassung des Einspruchsführers folgen - geboten sei. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß in § 55 XII SpO DHB eine Ausnahme für Spieler bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres mit Zweifachspielrecht normiert ist, so daß diese sich in Mannschaften der Bundesligen und Regionalligen nicht festspielen können. Andererseits bilde § 55 II SpO DHB wiederum eine Ausnahme zu der Vorschrift aus Absatz XII in dem solche Spieler sich in den ersten beiden Meisterschaftsspielen doch festspielen könnten, soweit es um Spiele in den Mannschaften eines einzigen Vereines gehe.

In seiner abschließenden Stellungnahme hebt der Einspruchsführer nochmals darauf ab, daß gerade auch das Spielen in Mannschaften mehrerer Vereine zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führe und daß gerade deshalb § 55 II SpO DHB mit der Formulierung "Dies gilt auch für die in Abs. 12 benannten Spieler, sowie für Jugendspieler, die in verschiedenen Mannschaften der selben Altersklasse spielen." nur so interpretiert werden könnte, daß diese Spieler unabhängig von der Vereinszugehörigkeit in den ersten beiden Meisterschaftsspielen nur in einer Mannschaft spielen dürften.

#### Entscheidungsgründe:

Der Einspruch ist form- und fristgerecht eingelegt worden. Der Einspruchsführer behauptet auch, dadurch benachteiligt worden zu sein, daß die Mannschaft von TV Großwallstadt im Spiel gegen die Mannschaft des Einspruchsführers einen nicht spielberechtigten Spieler eingesetzt habe. Der Einspruch ist auch unmittelbar nach dem Spiel einem Schiedsrichter angezeigt und im Spielbericht vermerkt worden (§ 19 III c) und V RO DHB).

Dem Erfordernis von § 18 II RO DHB, wonach alle Rechtsbehelfe einen Antrag enthalten müssen, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht, ist auch genüge getan, da der Hauptantrag des Einspruchsführers auslegungsfähig ist, und zwar in dem Sinne, daß die Spielwertung durch das Bundessportgericht mit 2:0 Punkten und 0:0 Toren zu Gunsten von SG Kronau/Östringen vorgenommen werden soll.

Der Einspruch ist aber unbegründet, weil der Einspruchsführer sich nicht darauf berufen kann, daß in der Mannschaft von TV Großwallstadt im streitigen Meisterschaftsspiel ein nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt worden ist. Nach Auffassung des Bundessportgerichtes war der Spieler Marco Hauk im Meisterschaftsspiel Nummer 052 der Bundesliga Männer zweifelsfrei für TV Großwallstadt spielberechtigt.

Nach § 55 I SpO DHB gelten die Vorschriften über das Festspielen nur für Vereine mit mehreren Mannschaften derselben Altersklasse. Darüber hinaus wird das Spielrecht der Spieler in Meisterschaftsspielen eines Vereines nicht eingeschränkt. Spieler, die ein Zweifachspielrecht nach den §§ 69, 70 SpO DHB besitzen, sind nach dem eindeutigen Wortlaut von § 55 I SpO DHB nicht erfaßt, soweit die beiden nebeneinander bestehenden Spielrechte betroffen sind. Nach dem Wortlaut von § 55 I SpO DHB kann das Festspielen solcher Spieler jeweils nur auf die Mannschaften des einen oder des anderen Vereines bezogen sein, in denen der Spieler mitwirkt.

Das Zweifachspielrecht wäre ansonsten völlig sinnlos, da es nicht ausgeübt werden könnte. Ein Festspielen eines Spielers in der höheren Mannschaft des Erstvereines würde einen Einsatz des Spielers in einer tiefer spielenden Mannschaft des Zweitvereines ausschließen, so daß ein Zweifachspielrecht keinen Sinn machen dürfte. Ein in der höheren Mannschaft des Erstvereines festgespielter Spieler müßte dort für zwei M-Spiele aussetzen, um in einer tieferen Mannschaft des anderen Vereines überhaupt erst wieder einsetzbar zu sein. Das Zweifachspielrecht soll aber bewirken, daß junge Spieler ausreichende Spielpraxis erhalten, also auch in den beiden Mannschaften beider Vereine ständig eingesetzt werden können.

Nun enthält allerdings § 55 II SpO DHB eine Sonderregelung für das Mitwirken von Spielern in den ersten

beiden Meisterschaftsspielen. Diese Sonderregelung hatte sich als erforderlich herausgestellt, weil nach § 55 III SpO DHB ein Festspielen nur durch die Teilnahme an zwei Spielen innerhalb von vier Wochen in einer höheren Mannschaft möglich ist, weshalb in den ersten beiden Meisterschaftsspielen vom Prinzip her jeder Spieler in jeder beliebigen Mannschaft eingesetzt werden könnte. Diese Sonderregelung ist von ihrem Wortlaut her nicht mehr wie in Absatz I ausdrücklich bezogen auf die Meisterschaftsspiele der Mannschaft eines Vereines, sie kann aber nur in der Weise interpretiert werden. Diese Interpretation ist auch vom Normzweck gedeckt. Normzweck ist die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen in unteren Spielklassen zu Beginn einer Meisterschaftssaison. Eine solche Wettbewerbsverzerrung wird durch die Ausübung des Zweifachspielrechtes an sich nicht herbeigeführt. Es ist ja gerade gewollt, daß der Spieler in Mannschaften zweier verschiedener Vereine spielen kann. Innerhalb seiner Spielrechte für den einen oder den anderen Verein kann sich ein solcher Spieler natürlich mit jedem seiner beiden Spielrechte gesondert festspielen. Soweit der Spieler also ein Zweifachspielrecht hat, bleibt er frei. Die Wettbewerbsverzerrung wird dadurch verhindert, daß sich der Spieler in jeder der beiden Mannschaften der beiden Vereine gegenüber den jeweiligen Konkurrenten der Festspielregelung unterwerfen muß.

Das Bundessportgericht kann auch der weiteren Argumentation des Einspruchsführers nicht folgen. Die Berufung darauf, daß in § 55 II 2 SpO DHB die in § 55 XII SpO DHB genannten Spieler ausdrücklich in die Regelung des Absatzes II einbezogen sind, greift nicht. Gemeint ist mit der Bezugnahme auf die in § 55 XII SpO DHB genannten Spieler eben nicht die strikte Mannschaftsbezogenheit ohne Rücksicht auf die Vereinszugehörigkeit. § 55 XII enthält nämlich eine Sonderbestimmung für den Einsatz von jüngeren Spielern in Mannschaften der Bundesligen und Regionalligen, wonach sich diese jüngeren Spieler dort im Erwachsenenbereich grundsätzlich nicht festspielen können. Von dieser Sonderbestimmung macht § 55 II 2 SpO DHB wiederum eine Ausnahme, in dem sich diese besonderen Spieler entgegen der Vorschrift des Absatzes XII in den ersten beiden Meisterschaftsspielen auch in Mannschaften der Bundesligen und Regionalligen festspielen können. Für Spieler mit Zweifachspielrecht bedeutet dies, daß sie nach § 55 II 2 SpO DHB jeweils im Rahmen ihres Erstspielrechtes und im Rahmen ihres Zweitspielrechtes auch in Mannschaften der Bundesligen und Regionalligen für die ersten beiden Saisonspiele festspielen können und nach dem Willen des Ordnungsgebers sollen sich demnach in den ersten beiden Meisterschaftsspielen auch solche Spieler in der Mannschaft eines Vereines festspielen können, für die ansonsten die Vorschriften des Festspielens nicht gelten. Ein konkurrierendes Festspielen zwischen den beiden Spielrechten solcher Spieler ist vom Ordnungsgeber nicht vorgesehen. Es ergibt sich nach Auffassung des Bundessportgerichtes auch aus Überlegungen des Normzweckes heraus kein Bedarf für eine solche Festspielregelung für Spieler mit konkurrierendem Erstspielrecht und Zweitspielrecht. Es stellt nach Auffassung des Bundessportgerichtes eine ausreichende Einschränkung von Wettbewerbsverzerrungen dar, wenn solche Spieler sich in jeder Mannschaft eines jeden Vereines gesondert festspielen können.

Danach konnte dem Begehren des Einspruchsführers nicht stattgegeben werden. Es war deshalb wie geschehen zu erkennen.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruht auf § 30 II RO DHB.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision beim Bundesgericht des DHB zulässig.

Die Revision ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bundesgerichtes, Klaus Heinrich Deckmann, Asmussenstraße 16, 25813 Husum, in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben von einem Vorstandsmitglied und dem Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter unter gleichzeitiger Beifügung des Einzahlungsnachweises über einen Auslagenvorschuß in

Höhe von 400,00 € und die Revisionsgebühr in Höhe von 1.000,00 € zu senden (vgl. §§ 21, 22, 25 RO DHB).

gez.

.....  
Karl-H. Lauterbach  
(Vorsitzender)

gez.

.....  
Michael Lembke  
(Beisitzer)

gez.

.....  
Peter Benner  
(Beisitzer)

Solingen, den 27.12.2006

Flensburg, den 09.01.2007

Bremen, den 02.01.2007

Beschluß des Vorsitzenden

Die Auslagen des Verfahrens werden auf 130,00 € festgesetzt. Dies entspricht der Verwaltungskostenpauschale des DHB.

gez.

.....  
Karl-H. Lauterbach  
(Vorsitzender BSpG)

Solingen, den 27.12.2006

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 19.01.2007-Hr